

2.3 Die Formen der halbbaren Zahlung

Bei der halbbaren Zahlung verfügt entweder der Schuldner oder der Gläubiger über ein Konto bei einer Bank, einer Sparkasse oder bei einem Postgiroamt.

a) der Scheck

- Der Zahler benötigt ein Konto, von dem der Betrag abgebucht werden kann.
- Der Zahler stellt einen Barscheck aus (Bankbarscheck, Kassenscheck oder Eurocheque).
- Der Zahlungsempfänger benötigt kein Konto.
- Der Zahlungsempfänger erhält das Geld vom bezogenen Kreditinstitut/ Postgiroamt in bar.
- Bestandteile: nach Artikel 1 Scheckgesetz (SchG): "Der Scheck enthält
 1. die Bezeichnung als Scheck im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
 2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
 3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
 4. die Angabe des Zahlungsortes;
 5. die Angabe des Tages und Ortes der Ausstellung;
 6. die Unterschrift des Ausstellers."
- Kaufmännische Bestandteile eines Schecks sind ...
 - der Betrag,
 - die Schecknummer (wichtig für das Sperren eines Schecks),
 - die Kontonummer,
 - die Bankleitzahl,
 - die Angabe des Zahlungsempfängers (trotzdem gilt: Inhaberscheck),
 - die Überbringerklausel.
- die Scheckarten werden unterschieden ...
 - a) ... nach der Einlösung
 - Barscheck
 - am Schalter wird Geldbetrag bar ausgezahlt
 - Risiko bei Scheckverlust (Diebstahl!)
 - kann zum Verrechnungsscheck werden ("nur zur Verrechnung")
 - Verrechnungsscheck (gehört nicht zur halbbaren Zahlungsform)
 - Kreditinstitut schreibt Scheckbetrag dem angewiesenen Konto bzw. dem Konto des Einreichers den Scheckbetrag gut
 - kann nicht zum Barscheck werden, es besteht Auszahlungsverbot

- b) ... nach dem Empfänger
 - Inhaberscheck
 - enthält die Überbringerklausel (Inhaberscheck)
 - Jeder Scheckeinreicher (Inhaber) gilt als berechtigt.
 - Orderscheck (auch: Namensscheck)
 - Angabe des Zahlungsempfängers, keine Überbringerklausel
 - Dieser Scheck kann nur durch den auf der Rückseite angebrachten Übertragungsvermerk (Indossament) weitergegeben werden. Der zur Einreichung Berechtigte ist also namentlich bekannt.
 - Anwendungen: bei Auslandsgeschäften, bei hohen Beträgen
 - c) ... nach dem Bezogenen
 - Bankscheck
 - Postscheck
- Der Scheck ist bei Sicht fällig, d. h., wenn er der bezogenen Bank vorgelegt wird.
 - Vorlegungsfristen:

8 Tage	Ausstellungsort in Deutschland
(Art. 29 SchG) 20 Tage	Ausstellungsort in Europa oder einem Mittelmeerland
70 Tage	Ausstellungsort außerhalb Europas
 - Vordatierte Schecks dürfen sofort eingereicht werden, da Schecks allgemein bei Sicht fällig sind. (Art. 28 SchG)
 - Nichteinlösung des Schecks (Art. 40 ff. SchG): Wird ein Scheck innerhalb der Vorlegefrist eingereicht und wegen mangelnder Deckung nicht eingelöst, muss der Scheckinhaber seine Vormänner und den Aussteller benachrichtigen. Der Scheckinhaber kann mit seinem **Rückgriffsrecht** geltend machen:
 - die Schecksumme,
 - mindestens 6 % Zinsen bzw. um 2 % höhere Zinsen als der Diskontsatz der Landeszentralbank,
 - $\frac{1}{3}$ % der Schecksumme als Provision,
 - die Auslagen.
 - Vorteil: bequem für den Zahlenden, da er kein Bargeld mitnehmen muss
 - Nachteile:
 - Empfänger muss das bezogene Geldinstitut aufsuchen
 - Risiko für Zahlungsempfänger
 - der Zahlungsempfänger erhält für den Scheck nur dann Geld, wenn das Konto des Zahlers "gedeckt" ist
 - Scheck muss sorgfältig aufbewahrt werden, da ihn auch ein "unehrlicher Finder" einlösen kann (Inhaberscheck!)

b) die Zahlungsanweisung

c) die Zahlkarte

- der Einzahlende besitzt kein Konto, der Empfänger besitzt ein Konto
- das kontoführende Institut ist ein Postscheckamt
- Vorteil: bequem für den Empfänger
→ durch Kontoauszug erfährt er vom Eingang des Geldes auf seinem Konto
- Nachteil: unbequem für den Einzahlenden, da dieser erst ein Postamt aufsuchen muss

d) der Zahlschein (auch: Einzahlungsschein)

- der Einzahlende besitzt kein Konto, der Empfänger besitzt ein Konto
- das kontoführende Institut ist eine Bank oder Sparkasse
- Vorteil: bequem für den Empfänger
→ durch Kontoauszug erfährt er vom Eingang des Geldes auf seinem Konto
- Nachteil: unbequem für Einzahlenden, da er erst Bank oder Sparkasse aufsuchen muss

43.)

Welche der folgenden Zahlungen gehört nicht zur Barzahlung?

- 1 die Zahlung mit Banknoten und Münzen
- 2 die Zahlung mit Barscheck
- 3 die Übersendung von Geld mit Wertbrief
- 4 die Zahlung mit Postanweisung
- 5 die Geldübergabe gegen Quittung

2